

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Finanzausschuss

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt

Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung machen es erforderlich, auch die derzeitigen Vorgaben zur Erhebung der städtischen Vergnügungssteuer einer Überprüfung zu unterziehen. Um einen Vergleich mit ortsnahen und auch Gemeinden ähnlicher Größenordnung durchführen zu können, wurde die Höhe des Maßstabes für die Veranlagung der Geldspielgeräte unterschiedlicher Kommunen erfragt. Dabei stellte sich heraus, dass der seit 2013 in Helmstedt angewandte Steuermaßstab von 12 % auf das Einspielergebnis in anderen Gemeinden bereits weitaus höher ausfällt.

Im Landkreis Helmstedt veranschlagen die Stadt Königslutter 18%, die Stadt Schöningen sogar 20 % und nur die Gemeinde Lehre erhebt derzeit (seit 2012) ebenso wie Helmstedt noch 12% des eingespielten Bruttobetragtes als den der Steuerfestsetzung zugrunde zulegenden Maßstab.

Der Durchschnittswert der übrigen ausgewählten Kommunen liegt bei ca. 18%.

Eine Anhebung des Maßstabes für die in Helmstedt in Spielhallen und Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte scheint danach unter den Zwängen einer unumgänglichen Haushaltskonsolidierung dringend notwendig. Eine Erhöhung würde auch die Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung und Ausbreitung von Spielhallen und Spielsucht unterstützen und Helmstedt für Spielgeräteaufsteller nicht zusätzlich attraktiv machen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Maßstab von derzeit 12 % ab dem 01.01.2021 auf 20 % zu erhöhen.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt.

gez. Wittich Schobert

Wittich Schobert

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 21.12.2017 wird im § 7 Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 5 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den .2020

gez. Wittich Schobert

(Bürgermeister)